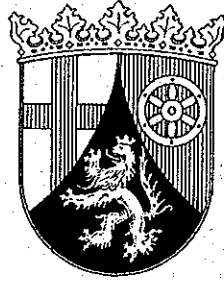


7 L 2362/20.TR



# VERWALTUNGSGERICHT TRIER

## BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Doris Kösterke-Zerbe,  
Ostpfeußenstraße 27, 65207 Wiesbaden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, - Außenstelle Trier -, Dasbachstraße 15 b, 54292 Trier,

- Antragsgegnerin -

wegen Dublin-Verfahren (L) (Italien)  
hier: Antrag nach § 123 VwGO (Iran)

hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier am 5. August 2020 durch den  
Richter Hermann als Einzelrichter beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Antragstellerin.

### G r ü n d e :

I. Der Antrag der Antragstellerin, der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass aus der Anordnung der Abschiebung der Antragstellerin nach Italien vom 13. September 2019 nicht mehr vollstreckt werden dürfe, hat keinen Erfolg.

Gemäß § 123 Abs. 1 S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts der Antragstellerin vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach S. 2 dieser Bestimmung ist eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, zur Abwendung wesentlicher Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus anderen Gründen notwendig erscheint. Ausgehend von diesen gesetzlichen Bestimmungen setzt der Erlass einer einstweiligen Anordnung voraus, dass aufgrund einer summarischen Prüfung grundsätzlich sowohl die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) als auch das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) besteht, die beide von der Antragstellerin glaubhaft zu machen sind (§ 123 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO –). Maßgebend hierfür sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts (§ 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 Asylgesetz – AsylG –).

Im vorliegenden Fall fehlt es an der Glaubhaftmachung eines Anordnungsanspruchs.

Es steht zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung i.S.v. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG fest, dass die Abschiebung der Antragstellerin nach Italien als den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Mitgliedstaat durchgeführt werden kann.

1. Die Zuständigkeit Italiens ist insbesondere (noch) nicht gemäß Art. 29 Abs. 2 S. 1 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26. Juni 2013 – Dublin III-Verordnung – wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Antragsgegnerin übergegangen.

Gemäß Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Dublin III-Verordnung beträgt die Überstellungsfrist grundsätzlich sechs Monate, gerechnet ab der Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs durch den Zielstaat oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf, wenn dieser gemäß Art. 27 Abs. 3 Dublin III-Verordnung aufschiebende Wirkung entfaltet. Wird die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten durchgeführt, ist der zuständige Mitgliedstaat nach Art. 29 Abs. 2 S. 1 Dublin III-Verordnung nicht mehr zur (Wieder-)Aufnahme der betreffenden Person verpflichtet und die Zuständigkeit geht auf den ersuchenden Mitgliedstaat über. Demnach wurde die Überstellungsfrist im vorliegenden Fall mit Ergehen der ablehnenden gerichtlichen Eilentscheidung vom 2. Oktober 2019 – 7 L 4095/19.TR – in Gang gesetzt, sodass sie grundsätzlich am 2. April 2020 endete (Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Alt. 2 i.V.m. Art. 42 Dublin III-Verordnung).

Die Überstellungsfrist wurde jedoch vor ihrem Ablauf wirksam durch die von der Beklagten am 23. März 2020 ausgesprochene Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO i.V.m. Art. 27 Abs. 4 Dublin III-Verordnung unterbrochen.

Zwar ist der Antragstellerin darin zu folgen, dass Mindestvoraussetzung einer behördlichen Aussetzungsentscheidung nach § 80 Abs. 4 VwGO ist, dass noch ein Rechtsbehelf gegen die Abschiebungsanordnung anhängig ist (Art. 27 Abs. 4 und Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 der Dublin III-Verordnung). Allerdings war dies zum Zeitpunkt der Aussetzungsentscheidung vom 23. März 2020 der Fall, denn die Antragstellerin hat die unter dem Aktenzeichen 7 K 4094/19.TR geführte Klage erst mit Schriftsatz vom 1. April 2020 zurückgenommen, woraufhin die Kammer das Klageverfahren durch unanfechtbaren Beschluss vom selben Tag eingestellt hat. Insofern hat die Klagerücknahme allenfalls bewirkt, dass ab diesem Zeitpunkt ex nunc eine tatbestandliche Voraussetzung für den Erlass der Aussetzungsentscheidung nach § 80 Abs. 4 VwGO entfallen und diese ex nunc rechtswidrig geworden ist. An der Unterbrechungswirkung der Überstellungsfrist nach der Dublin III-Verordnung durch die Aussetzungsentscheidung, die bereits am 23. März 2020 eingetreten ist, vermag die Klagerücknahme indes nichts zu ändern. Vielmehr hat die sechsmonatige Überstellungsfrist gemäß Art. 29 Abs. 1 Dublin III-Verordnung aufgrund der Klagerücknahme und der unanfechtbaren Einstellung des Klageverfahrens am 1. April 2020 neu zu laufen begonnen und ist zum Zeitpunkt der gerichtlichen

Entscheidung folglich noch nicht abgelaufen. Mangels nachträglicher Änderung der Sach- oder Rechtslage zugunsten der Antragstellerin war die Antragsgegnerin demgemäß auch (noch) nicht gehalten, über den Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens der Antragstellerin gemäß §. 51 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG – zu entscheiden.

Die Aussetzung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung durch das Bundesamt ist auch generell geeignet, die Überstellungsfrist zu unterbrechen. Unerheblich hierfür ist, dass Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 der Dublin III-Verordnung nicht auch auf Art. 27 Abs. 4 der Dublin III-Verordnung Bezug nimmt. Denn die in Art. 27 Abs. 4 der Dublin III-Verordnung den Mitgliedstaaten eröffnete Möglichkeit, dass auch die zuständigen Behörden die Durchführung der Überstellungsentscheidung aussetzen können, erweitert lediglich die Fallgruppen, in denen einem Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung im Sinne des Art. 27 Abs. 3 der Dublin III-Verordnung zukommt. Art. 27 Abs. 4 der Dublin III-Verordnung verlöre im Übrigen in weitem Maße seine praktische Wirksamkeit, wenn die Regelung nicht angewendet werden könnte, ohne dass die Gefahr bestünde, dass die Überstellungsfrist abläuft und ein Zuständigkeitsübergang die Folge wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019 – 1 C 16.18 –, juris Rn. 19 f. mit Verweis auf EuGH, Urteil vom 13. September 2017 – C- 60/16, Khir Amayry –, juris Rn. 71).

Die Aussetzungsentscheidung der Beklagten vom 23. März 2020 war zu diesem Zeitpunkt auch ansonsten rechtmäßig und hat damit zur Unterbrechung der sechsmonatigen Überstellungsfrist geführt. § 80 Abs. 4 VwGO selbst sieht für die behördliche Aussetzung der Vollziehung bei anderen Verwaltungsakten als Abgaben- und Kostenbescheiden keinen Maßstab vor (vgl. Schoch, in: Schoch/Schneider/Bier, Verwaltungsgerichtsordnung, 37. EL Juli 2019, § 80 Rn. 302). Der insoweit bestehende Handlungsspielraum des Bundesamts unterliegt jedoch den Grenzen des anwendbaren Unionsrechts. Diese Beschränkungen ergeben sich daraus, dass die behördliche Aussetzungsentscheidung den Asylantragsteller nicht nur begünstigt, indem aufenthaltsbeendende Maßnahmen auf der Grundlage der Abschiebungsanordnung zunächst nicht mehr erfolgen können, sondern mittelbar auch belastet, weil sie die Überstellungsfrist unterbricht und so dazu führen kann, dass ein möglicherweise erstrebter Zuständigkeitsübergang nicht erfolgt. Außerdem hat das Bundesamt die Belange

des zuständigen Mitgliedsstaats angemessen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019, a.a.O., Rn 25).

Weitere Grenzen folgen aus dem von Art. 27 Abs. 3 und 4 i.V.m. Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 der Dublin III-Verordnung angestrebten Ziel eines angemessenen Ausgleichs zwischen einerseits der Gewährung effektiven Rechtsschutzes und der Ermöglichung einer raschen Bestimmung des für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats (vgl. Erwägungsgrund 5 zur Dublin III-Verordnung) und andererseits dem Ziel, zu verhindern, dass sich Asylbewerber durch Weiterwanderung den für die Prüfung ihres Asylbegehrens zuständigen Mitgliedstaat aussuchen (Verhinderung von Sekundärmigration). Eine behördliche Aussetzungsentscheidung darf hiernach auch unionsrechtlich jedenfalls dann ergehen, wenn Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Abschiebungsanordnung bestehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. August 2016 – 1 C 6.16 –, BVerwGE 156, 9, Rn. 18). Die Wirksamkeit des gerichtlichen Rechtsschutzes erlaubt eine behördliche Aussetzung aus sachlich vertretbaren Erwägungen, die nicht rechtlich zwingend sein müssen, auch unterhalb dieser Schwelle, wenn diese den Beschleunigungsgedanken und die Interessen des zuständigen Mitgliedstaats nicht willkürlich verkennen und auch sonst nicht missbräuchlich sind. Diese Schwelle ist jedenfalls dann überschritten, wenn bei klarer Rechtslage und offenkundig eröffneter Überstellungsmöglichkeit die behördliche Aussetzungsentscheidung allein dazu dient, die Überstellungsfrist zu unterbrechen, weil sie aufgrund behördlicher Versäumnisse ansonsten nicht (mehr) gewahrt werden könnte (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019, a.a.O., juris Rn. 26).

Die Aussetzungsentscheidung des Bundesamts vom 23. März 2020 steht mit diesen Grundsätzen im Einklang (ebenso: VG Berlin, Beschluss vom 16. Juli 2020 – 28 L 203/20 A –, juris; a.A.: OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 9. Juli 2020 – 1 LA 120/20 –, juris). Die getroffene Aussetzungsentscheidung aufgrund der – vom Bundesamt zur Begründung angeführten – seinerzeitigen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 war sachlich gerechtfertigt und hat sich nicht als willkürlich oder sonst missbräuchlich dargestellt. Denn aufgrund dieses Umstands bestanden erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der von der Antragsgegnerin angeordneten Abschiebung der Antragstellerin nach Italien. Nach § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in den für die Durchführung des

Asylverfahrens zuständigen Mitgliedsstaat an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Dies setzt voraus, dass die Abschiebung in nächster Zeit mit großer Wahrscheinlichkeit auch tatsächlich möglich ist (Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, 13. Auflage 2020, AsylG § 34a Rn. 3; Pietzsch, in: BeckOK AuslR, 25. Ed. 1.3.2020, AsylG § 34a Rn. 9; Kerstin Müller, in: NK-AuslR, 2. Auflage 2016, AsylVfG § 34a Rn. 11). Nachdem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wegen der seinerzeitigen Ausbreitung der Erkrankung COVID-19 alle Überstellungen in andere EU-Mitgliedsstaaten auf Grundlage der Dublin III-Verordnung ausgesetzt hat (vgl. hierzu: tagesschau.de, „Seehofer stoppt Dublin-Abschiebungen“, Online-Artikel vom 23. März 2020, abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/investigativ/ndr-wdr/corona-abschiebungen-103.html>) und viele Länder – darunter Italien – Einreiseverbote verhängt haben, stand nicht mit hinreichender Sicherheit fest, dass die Abschiebung der Antragstellerin nach Italien in absehbarer Zeit durchgeführt werden konnte.

Auch in der vorliegenden Fallkonstellation fällt die erforderliche Abwägung zwischen dem Interesse an einer raschen Bestimmung des für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedstaats und andererseits an der Verhinderung von Sekundärmigration zugunsten des Interesses an einer Verhinderung von Sekundärmigration aus. Anderenfalls hinge es mit Blick auf die seinerzeit nicht absehbare Entwicklung der gesundheitspolitischen Lage und der deswegen von den Mitgliedsstaaten ergriffenen Einreisebeschränkungen vom Zufall ab, ob die Überstellung eines Antragstellers noch innerhalb der in Art. 29 Abs. 1 der Dublin III-Verordnung vorgesehenen Frist vorgenommen werden kann. Die Dublin III-Verordnung enthält jedoch ein objektives System (vgl. VG Trier, Urteil vom 26. Februar 2020 – 7 K 2325/19.TR –, juris Rn. 28), das mit einer zufälligen Formel zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats unvereinbar ist. Demgegenüber muss das individuelle Interesse eines Asylantragstellers zurücktreten, dass sein Antrag auf internationalen Schutz zügig und gerade in dem Mitgliedsstaat bearbeitet wird, in den er sich kurze Zeit vor Beginn der sog. Corona-Krise begeben und den er sich damit selbst ausgesucht hat.

Mit der behördlichen Aussetzungsentscheidung hat die Antragsgegnerin zudem zumindest vorläufig dem hier verfolgten Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin, vor der endgültigen Klärung der Zuständigkeit für die Durchführung ihres

Asylverfahrens nicht aus dem Bundesgebiet abgeschoben zu werden, entsprochen, sodass die Aussetzungsentscheidung (vorläufig) auch ihrem Interesse diene.

Schließlich hat die Antragsgegnerin auch die Interessen des zuständigen Mitgliedstaats beachtet, denn mit der Beschränkung der Einreisemöglichkeit hat Italien zum Ausdruck gebracht, dass es seiner Pflicht zur Aufnahme der Antragstellerin innerhalb der Überstellungsfrist nicht nachkommen möchte und an der Überstellung innerhalb der Frist (vorläufig) nicht festhält. Insoweit ist es auch im Interesse Italiens gewesen, Einreisen auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, um die Ausbreitung der Pandemie zu verhindern (vgl. auch VG Berlin, a.a.O., Rn. 19).

Die Aussetzungsentscheidung ist auch nicht deswegen rechtswidrig, weil sie „bis auf weiteres“ und „unter Vorbehalt des Widerrufs“ ergangen ist. Vielmehr ist anerkannt, dass bei vorübergehenden Abschiebungshindernissen die Vollziehung auch (vorläufig) ausgesetzt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 8. Januar 2019, a.a.O., Rn. 23 unter Verweis auf BVerfG, Kammerbeschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 1795/14 –, juris). Dass eine Aussetzung in zeitlicher Hinsicht zwingend bis zur (gerichtlichen) Klärung erfolgen muss, lässt sich dem Wortlaut des Art. 27 Abs. 4 Dublin III-Verordnung gerade nicht entnehmen. Es erscheint – auch mit Blick auf den Beschleunigungsgedanken – sogar vorzugswürdiger, wenn das Bundesamt die Aussetzung nur so lange aufrechterhält, wie es die (Pandemie-)Situation erforderlich macht. Dieses Vorgehen des Bundesamtes ist auch nachvollziehbar, weil im Zeitpunkt der Aussetzung nicht zeitlich zu konkretisieren war, wann die Einreisebeschränkungen wegfallen und die Ausbreitung der Corona-Pandemie eine Überstellung nach Italien vertretbar wieder zulässt (ebenso: VG Berlin, a.a.O., Rn. 16).

2. Dass das Asylverfahren oder die Aufnahmebedingungen in Italien infolge der Corona-Pandemie eine eklatante Verschlechterung erfahren hätten, die zur Folge hätte, dass Asylbewerber und international Schutzberechtigte bei einer Rückkehr nach Italien einer Situation extremer materieller Not i.S.v. Art. 4 GR-Charta bzw. Art. 3 EMRK ausgesetzt wären, ist zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung ebenfalls weder vorgetragen noch sonst ersichtlich (vgl. ausführlich zum Nichtvorliegen systemischer Mängel im italienischen Asylsystem bzw. den Aufnahmebedingungen bereits vor der Corona-Pandemie: VG Trier, Urteil vom

28. Februar 2020 – 7 K 1250/19.TR –, juris). Italien hat die Registrierung neuer Asylanträge infolge der Corona-Krise formell nicht suspendiert. Soweit die für die Bearbeitung zuständigen Quästoren in der Praxis geschlossen worden sind, haben einige Gerichte, etwa in Rom, diese angewiesen, Asylanträge wieder zu registrieren. Zwar wurde der Zugang zu bestimmten ergänzenden sozialen Leistungen in manchen Gemeinden an mehrjährige Meldeerfordernisse gebunden, die von Asylbewerbern bzw. Schutzberechtigten oft nicht zu erfüllen sind. Hieraus ergibt sich jedoch nicht, dass die nach der Richtlinie 2013/33/EU vom 26. Juni 2013 – Aufnahme richtlinie – zu gewährenden Basisleistungen ebenfalls eingestellt worden wären. Vielmehr wurden die Versorgungsmaßnahmen bis zum Ende der Pandemie verlängert, auch für Personen, die das Recht auf Unterstützung eigentlich verloren hätten. Asylbewerber können zudem bis längstens zum 31. Januar 2021 in Unterbringungseinrichtungen der zweiten Stufe (SIPROIMI) untergebracht werden, welche eigentlich für Schutzberechtigte reserviert sind. Sie erhalten dort zwar nur jene Versorgung, die auch in Unterbringungseinrichtungen der ersten Stufe (CAS) vorgesehen wäre, in eine Situation extremer materieller Not im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, Jawo –, juris) gelangen sie hierdurch indes nicht. Auch die Gesundheitskarten wurden verlängert und Aufenthaltsberechtigungen mit Ablaufdatum zwischen dem 31. Januar und 15. April 2020 wurden bis zum 31. August 2020 verlängert (vgl. zu alledem Republik Österreich, Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Kurzinformation der Staatendokumentation, Ausgewählte Dublin-Länder, Balkan und Ukraine, Aktuelle Lage in Zusammenhang mit COVID-19 (Corona-Pandemie) vom 17. Juli 2020, milo). Eine Überlastung des italienischen Gesundheitssystems in Anbetracht der Corona-Pandemie ist überdies zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung nicht ersichtlich. Gegenteiliges hat auch die Antragstellerin bereits nicht behauptet.

II. Nach alledem muss dem Eilrechtsschutzbegehren mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO der Erfolg versagt bleiben. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.



**Rechtsmittelbelehrung**

Dieser Beschluss ist **unanfechtbar** (§ 80 AsylG).

*Hermann*



Untersigner: Hermann, Andreas  
Datum: 05.08.2020 13:06 Uhr